

Ehrenordnung des TSV Ludwigsburg

§ 1

Der TSV Ludwigsburg kann Einzelpersonen und Mannschaften ehren, die sich durch sportliche Erfolge, langjährige Mitgliedschaft und langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder auf besondere Weise um den TSV Ludwigsburg verdient gemacht haben.

§ 2

Der Gesamtausschuss kann auf Vorschlag von Abteilungsleitern oder Vorstandsmitgliedern Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den TSV Ludwigsburg hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 3

Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen auf Vorschlag von Vorstandsmitgliedern einen ehemaligen 1. Vorsitzenden, der sich um den TSV Ludwigsburg hervorragende Verdienste erworben hat, in der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden des TSV Ludwigsburg vorschlagen. Der Ehrenvorsitzende des TSV Ludwigsburg hat im Gesamtvorstand Sitz und Stimme.

§ 4

Die Ehrennadel in Silber kann Mitgliedern des TSV Ludwigsburg verliehen werden, die sich besonders verdient gemacht haben oder mindestens 15 Jahre Vollmitglied des TSV Ludwigsburg sind.

§ 5

Die Ehrennadel in Silber mit Lorbeerkranz kann Mitgliedern des TSV Ludwigsburg verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den TSV Ludwigsburg verdient gemacht haben oder mindestens 25 Jahre Vollmitglied des TSV Ludwigsburg sind.

§ 6

Die Ehrennadel in Gold kann Mitgliedern des TSV Ludwigsburg verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den TSV Ludwigsburg verdient gemacht haben oder 40 Jahre Vollmitglied des TSV Ludwigsburg sind.

§ 7

Die Ehrennadel in Gold mit Lorbeerkranz kann Mitgliedern des TSV Ludwigsburg verliehen werden, wenn sie 50 Jahre Vollmitglied des TSV Ludwigsburg sind.

§ 8

Die Vollmitgliedschaft wird gerechnet ab dem 16. Lebensjahr.

§ 9

Vollmitgliedern und Personen, die nicht Mitglieder des TSV Ludwigsburg sind, sich aber um den TSV Ludwigsburg in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann der Ehrenbecher, eine Ehrennadel oder der Ehrenbrief des TSV Ludwigsburg verliehen werden. Diese Verleihung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Vorschlagsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter.

§ 10

Jugendliche, die sich durch sportliche Erfolge verdient gemacht haben, kann der Gesamtvorstand mit Ehren- und Leistungsnadeln, mit Medaillen und Urkunden auszeichnen. Vorschlagsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter.

§ 11

Ehrungen können zurückgenommen werden, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden Straftat, der Ehrung unwürdig erwiesen hat. Für die Zurücknahme ist der Gesamtvorstand des TSV Ludwigsburg zuständig.